

Anlage 1 zur Vorlage 098/2025

Satzung zur Änderung der Badeordnung und Entgeltordnung der Schwimmhalle Gerlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr.71) in Verbindung mit § 19 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen in seiner Sitzung vom 19. November 2025 folgende Änderung der Badeordnung und der Entgeltordnung für die Schwimmhalle Gerlingen beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 1 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- (3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte akzeptiert der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen.

2. § 2 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Menschen mit geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einerrettungsfähigen Begleitperson gestattet.
- (2) Personen mit offenen Wunden, ansteckenden Hauterkrankungen oder anderen infektiösen Krankheiten dürfen die Schwimmhalle nicht betreten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Begleitperson besuchen.

3. § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten werden an der automatischen Kartenanlage oder über das Online-Buchungssystem gelöst.

Bisheriger § 3 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und lautet wie folgt.

- (2) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene Karten wird nicht erstattet. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Bisheriger § 3 Abs. (4) wird zu (3).

4. § 8 Abs. 5 und Abs. 6 werden wie folgt geändert:

§ 8 Verhalten im Bad

(5) e) entfällt und lautet wie folgt:

(5) Nicht gestattet ist:

e) Fotografieren und Filmen in allen Bereichen der Schwimmhalle, einschließlich der Saunen und des Dampfbades; dies ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet.

(6) a) wird wie folgt geändert:

(6) Außerdem ist nicht gestattet:

a) Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, Bildwiedergabegeräten und Mobiltelefonen sowie das Spielen von Musikinstrumenten.

(6) e) wird wie folgt geändert:

(6) Außerdem ist nicht gestattet:

e) die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchgeräte, Schnorchelausrüstungen) sowie von Schwimmhilfen ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals.

(6) f) entfällt

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 13 Zutritt

(2) Der Weg von den Kabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckengang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

6. § 15 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

§ 15 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat den Körper vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Duschraum unter den Duschen gründlich mit Seife zu waschen. Dabei sollte möglichst die Badekleidung abgelegt werden. Die Nutzung der Dusche ist bis zu fünf Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung der Dusche.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Duschraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere des Badewassers, muss vermieden werden.

7. Die Entgeltordnung der Schwimmhalle Gerlingen wird wie folgt neu gefasst:

Entgeltordnung der Schwimmhalle Gerlingen (Preise gelten ab 1. Januar 2026)

1. Eintrittspreise für die Schwimmhalle betragen

1.1 Erwachsene

Eintrittskarte für zeitlich unbegrenzte Dauer und einmaligen Einlass	5,00 €
12-er Karte	55,00 €

1.2 Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren,

Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung ab 50 %

(Begleitperson frei bei Eintrag B oder H)

Helper/innen des FSJ / FÖJ / BFD, Schüler, Auszubildende, Studenten
(jeweils bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)

Eintrittskarte für zeitlich unbegrenzte Dauer und einmaligen Einlass	3,50 €
12-er Karte	38,50 €

1.3 Kurzschwimmer (für 1 Stunde / nur zu ausgewiesenen Zeiträumen)

Erwachsene	3,20 €
------------	--------

Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren,

Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung ab 50 %

(Begleitperson frei bei Eintrag B oder H)

Helper/innen des FSJ / FÖJ / BFD

Schüler, Auszubildende, Studenten

(jeweils bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	2,20 €
--	--------

2. Die Eintrittspreise für den Saunabereich betragen für

2.1 Erwachsene

Eintrittskarte für einmaligen Einlass	8,50 €
---------------------------------------	--------

Wird Sauna und Schwimmbad gleichzeitig besucht,
so wird ein Entgelt erhoben von 10,50 €

- 2.2 Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren,
Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung ab 50 %
(Begleitperson ermäßigt bei Eintrag B oder H)
Helfer/innen des FSJ / FÖJ / BFD, Schüler, Auszubildende, Studenten
(jeweils bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)
Eintrittskarte für einmaligen Einlass 6,50 €

Wird Sauna und Schwimmbad gleichzeitig besucht,
so wird ein Entgelt erhoben von 8,00 €

3. Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener wird kein Entgelt erhoben. Diese Regelung findet auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Schwimmkursen keine Anwendung; diese sind unabhängig vom Alter entgeltpflichtig.
- 4.1 Wertkarte I.
Der Badegast erhält bei einer Einzahlung in Höhe von 27,00 € auf seiner Wertkarte einen Betrag von 30,00 € gutgeschrieben.
- 4.2 Wertkarte II.
Der Badegast erhält bei einer Einzahlung in Höhe von 85,00 € auf seiner Wertkarte einen Betrag von 100,00 € gutgeschrieben.
- 4.3 Wertkarte III.
Der Badegast erhält bei einer Einzahlung in Höhe von 160,00 € auf seiner Wertkarte einen Betrag von 200,00 € gutgeschrieben.
- 4.4 Die Rückerstattung des Guthabens der Wertkarte kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Todesfall, schwere Krankheit, Wegzug aus Gerlingen) erfolgen. In diesen Fällen erfolgt eine Erstattung nur, wenn das Restguthaben mindestens 3,00 € beträgt.
- 5.1 Die entsprechenden Eintrittskarten sind an der automatischen Kartenanlage zu lösen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit online über das Buchungsportal Tickets zu buchen.

- 5.2. Einzelkarten sind nur tagesaktuell gültig.
- 5.3 Die Gültigkeit der 12-er Karte ist auf drei Jahre ab Kaufdatum begrenzt.
- 5.4 Wird ein Badegast innerhalb der Abschrankung an der Kassenanlage ohne gültige Eintrittskarte oder beim Versuch, die automatische Kassenanlage zu umgehen, angetroffen, so wird zusätzlich zum Eintrittsentgelt gemäß Nr. 1 und Nr. 2 eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.
- 5.5 Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
- 6.1 Vereine und Organisationen, denen die Schwimmhalle zur Nutzung überlassen wird, haben je angefangene Stunde eine Entschädigung von 40,00 € zu entrichten.
- 6.2 Bei teilweiser Benutzung der Schwimmhalle beträgt die Entschädigung je Bahnstunde 8,00 €.
- 6.3 Für die Benutzung der Sauna durch Vereine oder sonstige Organisationen wird das gleiche Entgelt wie für sonstige Benutzer erhoben.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 20. November 2025

Dirk Oestringen
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind